

**3410/J XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 14.02.2002**

## **ANFRAGE**

des Abgeordneten Pilz, Freundinnen und Freunde  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend Glanzleistung der Kärntner Gendarmerie

Nach drei Einbrüchen im Großraum Klagenfurt kam es nach dem Jahreswechsel zu Kärntner Amtshandlungen. Dabei kam den Beamten zugute, dass an einem Tatort ein Handy gefunden wurde.

### **Amtshandlung 1: BpolDion Klft/Kripo**

Die Beamten der Polizei fanden auf dem sichergestellten Handy Namen und Nummern. Damit konnten Spuren zu anderen Handys verfolgt werden. Am 25.12., am 28.12.2001 und am 2.1.2002 wurde der BpolDion Klft die Überwachung von vier Handys gerichtlich genehmigt. Das Wählverhalten wurde ebenso überprüft wie die Hotels und die Meldedaten. Am 24.1.2002 konnte der erste Tatverdächtige festgenommen werden. Er befindet sich in U-Haft.

### **Amtshandlung 2: LandesGendKom. Kärnten/Kriminalabt.**

Die Gendarmerie begann ihre Amtshandlung mit denselben Taten und denselben Spuren.

Die Gendarmerie untersuchte, wo das Wertkartenhandy ins Netz eingebucht war. Dazu wurde ein gerichtlicher Beschluss zur Auswertung der gesamten Rufdaten sämtlicher Netzbetreiber an den drei Tatorten jeweils von 8 Uhr früh bis 8 Uhr früh des nächsten Tages erwirkt.

An den drei Funkzellen wurden nach Angaben der Provider in dem Zeitraum (jeweils 8 Uhr bis 8 Uhr) mindestens 100 000 Anrufe getätigt. Bis heute fehlen die Daten von maxmobil, da maxmobil die Übermittlung verweigert. Begründung: Es handle sich um unverhältnismäßigen Grundrechtseingriff.

Andere Provider haben die Daten auf Datenträgern übermittelt. Die Rufdaten können damit gerastert werden. Laut LGendKomm. Kärnten wird die Auswertung "noch länger" dauern.

Der Kärntner Gendarmerie ist damit bis heute ein einziger Beweis gelungen: dass sie nicht in der Lage ist, Art. 10 MRK und die Judikatur des VfGH zu beachten.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

**ANFRAGE:**

1. Entspricht die Überwachung der drei Sendebereiche dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ?
2. Durch welches Erkenntnis des VfGH ist Ihre Rechtsansicht gedeckt ?
3. Wie viele Gespräche sind im fraglichen Zeitraum in den drei Sendebereichen geführt worden ?
4. Über wie viele Gespräche liegen der Kärntner Gendarmerie derzeit Rufdaten vor ?
5. Welche Provider haben der Gendarmerie die Rufdaten ohne rechtliche Bedenken übermittelt ?
6. Die Polizei hat bereits einen Verdächtigen festgenommen. Warum rastert die Gendarmerie weiter ?
7. Werden Sie alle Personen, deren Rufdaten erhoben worden sind und die in keinem sachlichen Zusammenhang mit den Straftaten stehen, über die Rückerfassung und Rückauswertung ihrer Rufdaten informieren ?
8. Im Falle der Eintragungen in den kriminalpolizeilichen Aktenindex haben Sie bereits einmal klargestellt, dass Sie aus "praktischen" Erwägungen bereit sind, Erkenntnisse des VfGH zu ignorieren. Werden Sie in diesem Fall die Grundsätze der Verfassung in der Kärntner Gendarmerie durchsetzen ?